

**683/AB XXIII. GP**

**Eingelangt am 20.06.2007**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen, haben am 23. April 2007 unter der Zahl 678/J-NR/2007 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Nebenbeschäftigung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### Zu den Fragen 1 bis 5 und 8:

Anzahl der MitarbeiterInnen im aktiven Personalstand des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten, die in den angefragten Zeiträumen eine Nebenbeschäftigung gem. § 56 BDG 1979 (Beamten) bzw. gem. § 5 Abs. 1 VBG 1948 in Verbindung mit § 56 BDG 1979 (Vertragsbedienstete) gemeldet haben:

Zeitraum	Zentrale	Vertretungsbehörden	Insgesamt (Zentrale und Vertretungsbehörden)
2005	4	6	10
2006	---	1	1
01.01.2007 bis 23.04.2007	1	---	1

Alle Meldungen erfolgten gemäß § 56 Abs. 3 BDG 1979.

Aus dem Kreis der Sektions- bzw. GruppenleiterInnen bzw. vergleichbaren Dienstposten nachgeordneter Dienststellen wurden seit 2002 bis zum Datum des Einlangens der gegenständlichen Anfrage ausschließlich Lehrveranstaltungen an Universitäten in Österreich als Nebenbeschäftigung gemeldet.

**Zu Frage 6:**

In den angefragten Zeiträumen bis zum Datum des Einlangens der gegenständlichen Anfrage wurde im Jahre 2006 in einem Fall aufgrund der Anfrage einer/s Bediensteten über ihre/seine beabsichtigte Ausübung einer Nebenbeschäftigung bescheidmäßig festgestellt, dass eine tatsächliche Ausübung dieser Nebenbeschäftigung eine unzulässige Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Absatz 2 BDG 1979 darstellen würde, da deren Ausübung geeignet wäre, die Vermutung der Befangenheit hervorzurufen.

**Zu Frage 7:**

Nein.

**Zu Frage 9:**

Im Rahmen der dienstrechtlichen Bestimmungen erfolgt eine Beurteilung durch die für Personal- und Organisationsmanagement in der Zentrale des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten eingerichtete Abteilung VI. 1 als ressortweit zuständige Dienstbehörde.

**Zu Frage 10:**

Nein.